

für die Ortsgemeinde Singhofen

AZ: GB 3

**24 DS 16/ 0122**

Sachbearbeiter: Herr Anderie

**VORLAGE**

<b>Gremium</b>	<b>Status</b>	<b>Datum</b>
<b>Ortsgemeinderat Singhofen</b>	<b>öffentlich</b>	

**Widmung der Verkehrsanlage "H.-W.-Schmitz-Straße" für den öffentlichen Verkehr gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG)****Sachverhalt:**

Eingangs wird auf die Beachtung möglicherweise vorliegender Ausschließungsgründe nach § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) und die aus § 22 Abs. 5 Satz 1 GemO resultierende Verpflichtung jedes Mandatsträgers hingewiesen, dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratungen evtl. vorliegende Ausschließungsgründe mitzuteilen.

Die Verkehrsanlage „H.W.-Schmitz-Straße“ zweigt von der B 260 (vom dortigen Kreisverkehrsplatz) ab und dient der verkehrsmäßigen Erschließung des angeschlossenen Gewerbegebietes. Sie liegt im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „An den Weiden, Änderung und Erweiterung“ und ist dort als Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Ferner sind im Plangebiet auch verschiedene Wirtschaftswege festgesetzt.

Die Verkehrsanlage „H.-W.-Schmitz-Straße“ wird schon seit ihrer erstmaligen Herstellung als Erschließungsanlage tatsächlich für den öffentlichen Verkehr genutzt. Eine förmliche Widmung für den öffentlichen Verkehr, die den Anforderungen des Straßenrechts genügt, ist nach der Aktenlage jedoch noch nicht erfolgt. Seit dem Inkrafttreten des Landesstraßengesetzes (LStrG) im April 1963 ist eine Widmung durch schlüssiges Verhalten nicht mehr möglich, sondern eine Widmung erfordert die Einhaltung bestimmter gesetzlicher Voraussetzungen. Diese sind in § 36 LStrG im Einzelnen geregelt. Die Tatsache, dass eine Straße schon seit Jahren tatsächlich durch den öffentlichen Verkehr nutzbar ist und genutzt wird, reicht für eine straßenrechtliche Widmung nicht aus. Diese tatsächliche öffentliche Nutzung führt lediglich dazu, dass es sich um eine öffentliche Straße im Sinne des Straßenverkehrsrechts (StVO) handelt, für die die Vorschriften des Straßenverkehrsrechts gelten.

Hinsichtlich der Bedeutung einer straßenrechtlichen Widmung und den mit ihr verbundenen Folgen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen in früheren Beschlussvorlagen zur Widmung von Straßen verwiesen.

Die Widmung zur öffentlichen Straße setzt neben einem Beschluss des Ortsgemeinderates den Erlass einer Widmungsverfügung voraus, die öffentlich bekanntzumachen ist. Erst hierdurch erlangt eine Widmung ihre rechtliche Wirksamkeit.

Die Verwaltung empfiehlt von daher, aus Gründen der Rechtssicherheit die Widmung der Verkehrsanlage „H.-W.-Schmitz-Straße“ entsprechend den rechtlichen Anforderungen nachzuholen.

Der Inhalt der Widmung wurde intern mit der Straßenverkehrsbehörde abgestimmt.

**Beschlussvorschlag:**

Die Verkehrsanlage „H.-W.-Schmitz-Straße“ in Singhofen (Parzellen Flur 12, Flurstücke 74/29 teilweise, 74/26, 74/24, 74/31, 90/2, 63/2, 63/3, 63/13, 61/1) wird gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) als Gemeindestraße (§ 3 Nr. 3 a LStrG) für den uneingeschränkten öffentlichen Verkehr gewidmet.

Uwe Bruchhäuser  
Bürgermeister